DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 12. August 2005

Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-412 Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: III 35-1.54.8-4/03-02

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-54.8-364

Antragsteller:

ACO Passavant GmbH

Ulsterstraße 3 36269 Philippsthal

Zulassungsgegenstand:

Abscheider für Leichtflüssigkeiten Klasse I aus Beton mit

Koaleszenzeinrichtung und Schlammsammelraum

OLEOMAX

Geltungsdauer bis:

14. September 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich augeiassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und sieben Apragen.

Deutsches Institut für Bautechnik

_

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-54.8-364 vom 8. Juni 2005.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern

Deutsches Institut für Bautechnik

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereiche

- Zulassungsgegenstand sind Abscheider für Leichtflüssigkeiten mineralischen Ursprungs mit Koaleszenzeinrichtung und Schlammsammelraum bzw. Schlammfang sowie mit und ohne selbsttätigen Abschluss gemäß Anlage 1. Die Abscheider entsprechen der Abscheiderklasse I gemäß DIN EN 858-1¹. Die Abscheiderbehälter bestehen aus Beton. Sie sind zum Erdeinbau bestimmt.
- 1.2 Abscheider für Leichtflüssigkeiten mit Koaleszenzeinrichtung können eingesetzt werden:
 - a) zur Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Regenwasser von befestigten Flächen z. B. Tankstellen, Öllagern und Ölumschlagplätzen sowie von Parkplätzen und Straßen in Wasserschutzgebieten.
 - b) als Rückhalteeinrichtung für Leichtflüssigkeiten zur Absicherung von Anlagen und Flächen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird, z. B. Tankstellen, Öllagern und Ölumschlagplätzen,
 - c) zur Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Schmutzwasser (gewerbliches Abwasser), das unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen bei industriellen Prozessen, der Reinigung von ölverschmutzten Teilen und der Reinigung ölverschmutzter Bodenflächen (ausgenommen Werkstattböden) anfällt,
 - d) zur Behandlung von Abwasser, das unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen bei der maschinellen Fahrzeugreinigung (Teilstrom: Ausschleusung vor der Kreislaufanlage mit anschließender Einleitung), bei der manuellen Reinigung (Fahrzeugoberwäsche, Motorwäsche, Unterbodenwäsche, Chassisreinigung in Waschhallen sowie auf SB- oder betrieblichen Waschplätzen - ausgenommen Reinigung ölverschmutzter Werkstattböden -) und bei der Entwässerung von Flächen zur Annahme, Eingangslagerung, Trockenlegung, Demontage und Verdichtung von Altfahrzeugen anfällt,
 - e) zur Vorabscheidung von Leichtflüssigkeiten aus Abwasser, das vor Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage einer weitergehenden Behandlung zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen unterzogen wird.
- 1.3 In den Fällen a) bis d) nach Abschnitt 1.2 ist das Ablaufwasser der Abscheider zur Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bestimmt.
 Soweit das Ablaufwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, ist dies im Einzelfall nur

möglich nach Klärung der Zulässigkeit einer solchen Einleitung bzw. der ggf. erforderlichen zusätzlichen Anforderungen mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde.

lichen zusätzlichen Anforderungen mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde.

- 1.4 Abscheider, die im Fall d) nach Abschnitt 1.2 eingesetzt werden, sind Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigem Abwasser im Sinne von Teil E Absatz 2 des Anhangs 49 der Abwasserverordnung.
- 1.5 Der in den Fällen c) und d) nach Abschnitt 1.2 wasserrechtlich geforderte Wert für Kohlenwasserstoffe von 20 mg/l gilt als eingehalten.
- 1.6 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.
- 1.7 Die Abscheider ohne selbsttätigen Abschluss sind ausschließlich für die Anwendung im Fall e) nach Abschnitt 1.2 bestimmt.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der europäischen Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie oder Richt hie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosions efährdeten Bereichen) erteilt.

"Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Bau-, Funktions- und Plufgrundsätze Kennzeichnung und Güteüberwachung"

1

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Aufbau der Koaleszenzabscheider

Die Abscheider wurden gemäß DIN EN 858-1 beurteilt.

Die Abscheider bewirken eine Trennung von Leichtflüssigkeiten vom Abwasser aufgrund der Schwerkraft und durch Koaleszenzvorgänge. Leichtflüssigkeiten im Sinne dieser Zulassung sind Flüssigkeiten mineralischen Ursprungs mit einer Dichte bis zu 0,95 g/cm³, die im Wasser nicht oder nur gering löslich und unverseifbar sind. Ausgenommen sind stabile Emulsionen. Leichtflüssigkeiten im Sinne dieser Zulassung sind auch Kraftstoffe mit nicht mehr als 5 % Biodieselbeimischungen. Im Übrigen sind Fette und Öle pflanzlichen oder tierischen Ursprungs ausgenommen.

Unter den Prüfbedingungen nach DIN EN 858-1 haben die Abscheider eine Kohlenwasserstoffkonzentration im Ablauf von ≤ 5 mg/l erreicht und sind der Abscheiderklasse I zuzuordnen.

Bei den Abscheidern mit Schlammsammelraum ist der Schlammsammelraum unterhalb des Abscheideraumes angeordnet. Die Abscheider bewirken zugleich eine Trennung von Schlamm vom Abwasser aufgrund der Schwerkraft. Unter den Prüfbedingungen nach den "Anforderungen an Schlammfänge von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten" - Fassung Oktober 2000 – wurde im Abtrennraum der Abscheider gemäß den Angaben der Anlage 1 eine Abtrennung des Schlamms von > 80 % erreicht.

Die Abscheider der NS 10 Typ 2000 und 2500 gemäß den Angaben der Anlagen 2 und 4 besitzen einen Schlammfang, der unterhalb des Abscheiderraumes angeordnet ist. Der Schlammfang dieser Abscheider weist ein Schlammfangvolumen von mindestens 100 x NS auf.

Die Abscheider entsprechen hinsichtlich der Gestaltung, der verwendeten Werkstoffe und der Maße den Angaben der Anlagen 2 bis 4. Die selbsttätige Verschlusseinrichtung ist am Ablauf angeordnet. Der selbsttätige Abschluss entspricht den Angaben der Anlage 5 und erfüllt die Anforderungen gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 6.5.3.

Die Abscheiderbehälter bestehen aus Beton. Sie sind unter Berücksichtigung der Anforderungen nach DIN 4281², Abschnitt 4.4 für den Einbau in nicht befahrbaren und befahrbaren Bereichen für Verkehrslasten bis SLW 60 und unter Einhaltung der Herstellungs- und Einbaubedingungen nach Abschnitt 2.2 und 4 gemäß der in Tabelle 1 angegebenen Prüfberichte der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamt für Baustatik, Zweigstelle Bayreuth bzw. der Hessischen Landesstelle für Baustatik in Darmstadt bzw. der Landesstelle für Bautechnik in Leipzig standsicher.

Tabelle 1:

Nenngröße	Behälterdurchmesser	Prüfbericht
NS	mm	mit Aktenzeichen
3/4	1000	64a 08-19/91
6	1000	S-BT 920 313/D
6	1200	64a 08-17/85
6/8/10	1500	S-BT 920 313/B
10	1750	64a 08-33/86
15	2000	S-BT 920 313/B
15	2100	64a 06-106/94
15 / 20	2200	L 05-03

Die Innenwandflächen der Abscheiderbehälter sind mit einer Beschichtung bzw. mit einer PEHD-Auskleidung zu versehen, die mit Herstellerbezeichnung im DIBt hinterlegt sind.

Die Beschichtung ist gegen Leichtflüssigkeiten gemäß DIN EN 858-1 und gegen Leichtflüssigkeiten mit Biodieselbeimischungen bis zu 5 % gemäß den Zulassungsgrundsatzen des DIBt beständig.

2

DIN 4281:1998-08

"Beton für werkmäßig hergestellte Entwässerungsgege stände: Herstellühöt, Prüfungen und Überwachung"

für Bautechnik

88189.05

Für die PEHD-Auskleidungen gemäß der im DIBt hinterlegten Spezifikation gelten die Anforderungen an die Auskleidung gemäß DIN EN 858-1 als eingehalten. Sie sind auch gegen Leichtflüssigkeiten mit Biodieselbeimischungen bis zu 5 % beständig.

Die Koaleszenzeinrichtung entspricht den Angaben der Anlage 6.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Abscheider sind werkmäßig herzustellen.

Es sind Betonbauteile zu verwenden, die der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.1 entsprechen und folgende Merkmale aufweisen:

- Der Beton für die Behälter muss mindestens der Festigkeitsklasse B 45 entsprechen.
- Der Beton muss auch die Anforderungen nach DIN 4281 erfüllen.
- Die Betonbauteile müssen die angegebenen Abmessungen aufweisen und gemäß der geprüften Statik bewehrt sein.

Die Betonbauteile müssen entsprechend den Bestimmungen der technischen Regel nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.1 mit dem bauaufsichtlichen Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss auch die für den Verwendungszweck erforderlichen oben genannten Merkmale enthalten.

Alle Einbauteile sind nach den Angaben des Antragstellers herzustellen und entsprechend den Angaben in den Anlagen 2 bis 4 einzubauen.

Die Beschichtung ist entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Herstellers durch geschultes Personal aufzubringen.

Sofern eine PEHD-Auskleidung gemäß Abschnitt 2.1 verwendet wird, gilt Folgendes:

- Die PEHD-Auskleidung muss der beim DIBt hinterlegten Spezifikation entsprechen.
- Der Hersteller der Auskleidung muss Schweißverfahren gemäß DVS 2207-4³ anwenden. Die Qualifikation der Personen, die die Schweißarbeiten durchführen, ist durch Bescheinigungen nach DVS 2212-2⁴ nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Herstellung der Auskleidung ist durch Schweißprotokolle gemäß DVS 2207-4 zu bescheinigen.
- Der Hersteller des Abscheiders muss die Auskleidung in Anlehnung an DIN 28052-4⁵, Abschnitt 6.2.3.1 als verlorene Schalung bei der Herstellung des Betonbehälters einbringen. Bei der Herstellung der Schalung und Bewehrung ist darauf zu achten, dass keine Beschädigungen der Auskleidung und der vorgefertigten Schweißnähte stattfindet. Die Wandabschlüsse, Verankerungen und Abschlüsse an Zu- und Abläufen sind dicht herzustellen.

Die Verbindungen zwischen Abscheiderbehälter und Deckenplatte sind hinsichtlich Ausführung, Form und Toleranzen entsprechend den Anforderungen an Schächte 2 gemäß DIN V 4034-16 in Verbindung mit DIN EN 1917 herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Abscheider müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennkeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

3	DVS 2207-4:1995-08	"Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Extrusionsschweißen; Tafeln und Rohre"
4	DVS 2212-2:1992-05	"Prüfung von Kunststoffschweißern; Prüfgruppe II; Warmgasextrusions- schweißen"
5	DIN 28052-4:1995-12	"Chemischer Apparatebau: Oberflächenschutz mit nichtmetallischen Werkstoffen für Bauteile aus Beton in verfahrenstechnischen Anlagen; Auskleidungen"
6	DIN V 4034-1:2003-04	"Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen für Abwasserleitungen und kanäle – Typ 1 und Typ 2; Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Bewertung der Konformität"
7	DIN EN 1917:2003-04	"Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton" Deutsche Fassung EN 1917:2002

Darüber hinaus sind die Abscheider vom Hersteller gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 6.6.1 an einer auch nach dem Einbau einsehbaren Stelle mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Abscheider für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1
- Abscheiderklasse I
- Nenngröße
- Volumen des Abscheiders in I oder m³
- Volumen des Schlammsammelraumes bzw. des Schlammfanges in I oder m³
- Speichermenge an Leichtflüssigkeit in I
- Schichtdicke der maximalen Speichermenge in mm
- Herstellungsjahr
- Name oder Zeichen des Herstellers

- Name oder Zeichen des Herstellers

Deutscheit

Auf dem Lieferschein sind die Bezeichnung und der Hersteller der Beschichtungsmaterialien bzw. der PEHD-Auskleidung anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 **Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Abscheider mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Kontrollen und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bauteile:

Die Übereinstimmung der zugelieferten Materialien mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. den Angaben des Antragstellers ist mindestens durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 102048 durch die Lieferer nachzuweisen. Die Lieferpapiere sind vom Hersteller des Abscheiders bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.

Die Kennzeichnung der Betonbauteile gemäß Abschnitt 2.2.1 ist zu prüfen.

Die nach DIN 4281 erforderliche Mindestbetonüberdeckung von 20 mm ist stichprobenartig mit Hilfe eines Überdeckungsmessgerätes an jedem Betonbauteil zu prüfen.

- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind: Die Herstellung der Beschichtung ist zu protokollieren (Musterprotokoll siehe Anlage 7).
- Kontrollen und Prüfungen, die am fertigen Abscheider durchzuführen sind:

Maße

Die in den Anlagen 2 bis 4 festgelegten Maße sind mindestens an jedem 10. Abscheider pro Nenngröße und Fertigungslinie aber mindestens einmal je Fertigungsmonat zu kontrollieren.

Sofern nach den einschlägigen DIN-Normen keine Toleranzen vorgegeben sind, gilt:

für Maße an Betonteilen: Abmessungen < 2000 mm: \pm 1,5 %;

jedoch max. ± 10 mm

Abmessungen ≥ 2000 mm: +25 mm;

-10 mm

für Maße an anderen Bauteilen: Genauigkeitsgrad B nach

DIN EN ISO 139209

für Gefälle und Geruchverschlusshöhe: +10 mm (als Basismaß gilt der Ruhe-

wasserspiegel)

für übrige Funktionsmaße: ± 1,5 % (als Basismaß gilt der Ruhe-

wasserspiegel)

Wasserdichtheit

Die Wasserdichtheit der Abscheider ist mindestens 1 x täglich an einem Abscheider aus der laufenden Produktion durch Füllen des Abscheiders mit Wasser bis zur Oberkante des Abscheiderbehälters und Belassen dieses Zustandes über einen Zeitraum von 20 Minuten zu prüfen. Visuell dürfen keine Leckagen festgestellt werden. Statistisch sind alle Nenngrößen zu berücksichtigen.

Beschichtung

Die Ausführung der Beschichtung ist mindestens an jedem 10. Abscheiderbehälter aber mindestens einmal je Fertigungsmonat aus der laufenden Produktion visuell auf Fehlstellen, Einschlüsse, Blasenbildung und Ablösungen zu kontrollieren.

Die Haftfestigkeit der Innenbeschichtung der Abscheiderbehälter ist mindestens einmal im halben Jahr an einem Behälter aus der laufenden Produktion an mindestens 5 Stellen des Behälters (3 Stellen am Boden, 2 Stellen an der Wand) durch Abreißversuche nach ISO 4624¹⁰ zu prüfen. Die anschließende Reparatur der Beschichtung ist entsprechend den Reparaturanweisungen des Herstellers der Beschichtung auszuführen und zu protokollieren.

Die Protokolle über die Aufbringung der Beschichtung sind wöchentlich auf Vollständigkeit zu prüfen.

PEHD-Auskleidung

Die Ausführung der Auskleidung ist an jedem Abscheiderbehälter aus der laufenden Produktion visuell auf Mängel wie z. B. Risse, Blasen, Hohlstellen, Einschlüsse und Beschädigungen der Oberfläche und Nähte zu kontrollieren, insbesondere auch die Übergänge zum Beton an Wandabschlüssen, Verankerungen und Abschlüssen an Zu- und Abläufen.

Prüfung der selbsttätigen Abschlüsse:

Mindestens 1 x vierteljährlich ist ein selbsttätiger Abschluss auf Funktionsfähigkeit und auf Dichtheit gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 8.3.2 zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszewerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten.

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

9

DIN EN ISO 13920:1996-11

[&]quot;Allgemeintoleranzen für Schweißkonstruktionen; Längen und Winkelmaße, Form und Lage"

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die abwassertechnische Bemessung

- 3.1 Für die abwassertechnische Bemessung der Abscheider ist DIN EN 858-2¹¹, Abschnitt 4.3 anzuwenden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2 Das Volumen des Schlammsammelraumes der Abscheider entsprechend den Angaben der Anlage 1 muss mindestens 50 % des geforderten Schlammfangvolumens nach DIN EN 858-2, Abschnitt 4.4 in Verbindung mit DIN 1999-100¹², Abschnitt 13.1 aufweisen. Sofern dies nicht der Fall ist, ist dem Abscheider ein weiterer Schlammfang vorzuschal-
- 3.3 Sofern das im Abscheiderbehälter der NS 10 / 2000 bzw. NS 10 / 2500 vorhandene Schlammfangvolumen gemäß der Anlage 1 nicht dem Mindestvolumen gemäß Bemessung nach DIN EN 858-2, Abschnitt 4.4 in Verbindung mit DIN 1999-100¹³, Abschnitt 13.1 entspricht, ist dem Abscheider ein weiterer Schlammfang vorzuschalten.
- Die Speichermenge der Abscheider mit selbsttätigem Abschluss, bezogen auf eine Dichte 3.4 der Leichtflüssigkeit von 0,85 g/cm³ und der Überstand der Speichermenge über dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses, bezogen auf den Schachtaufbau sind der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen:

Tabelle 2:

	r			T 200
	Typ	•	Schachtaufbau	Überstand
		menge		
Behälter				
mm				cm
1000	300	163	Abdeckplatte Ø 1000/1x625	8
	600		·	
1000	600 T	506	Abdeckplatte Ø 1000/1x625	15
			,	
1000	800	160	Abdeckplatte Ø 1000/1x625	8
1000	800 T	453	Abdeckplatte Ø 1000/1x625	13
1000	1200	160	Abdeckplatte Ø 1000/1x625	8
			·	
1200	1200 T	512	Abdeckplatte Ø 1200/1x625	12
			Übergangsplatte Ø 1200/1x1000	15
			Abdeckplatte Ø 1000/1x625	
1500	1800	576	Abdeckplatte Ø 1500/1x625	11
	2500		Übergangsplatte Ø 1500/1x1000	16
	5000		Abdeckplatte Ø 1000/1x625	
	1000 1000 1000 1000 1200	messer Behälter mm 1000 300 600 1000 600 T 1000 800 T 1000 800 T 1000 1200 1200 1200 T	messer Behälter mm menge 1000 300 600 1000 600 T 1000 800 T 1000 800 T 453 1000 1200 T 1200 1512 1500 1800 576 2500 576	messer Behälter mm menge 1000 300 600 1000 600 T 1000 600 T 1000 800 T 1000 Abdeckplatte Ø 1000/1x625 1000 800 T 453 Abdeckplatte Ø 1000/1x625 1000 1200 160 Abdeckplatte Ø 1000/1x625 Übergangsplatte Ø 1200/1x1000 Abdeckplatte Ø 1200/1x625 1500 1800 576 Abdeckplatte Ø 1500/1x625 Übergangsplatte Ø 1500/1x1000 Ubergangsplatte Ø 1500/1x1000

Institut

für

12

13

¹¹ DIN EN 858-2:2003-10

DIN 1999-100:2003-10

DIN 1999-100:2003-10

[&]quot;Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Wahl der Newhybise," Betrieb und Wartung

[&]quot;Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Anforderungen für von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2"

[&]quot;Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2"

Seite 9 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-54.8-364 vom 12. August 2005

NS	Innendurch- messer Behälter	Тур	Speicher- menge	Schachtaufbau	Überstand
	mm				cm
8	1500	1600	576	Abdeckplatte Ø 1500/1x625	11
		2400		Übergangsplatte Ø 1500/1x1000	16
		2500		Abdeckplatte Ø 1000/1x625	
		5000			
10	1500	2000	576	Abdeckplatte Ø 1500/1x625	11
		2500		Übergangsplatte Ø 1500/1x1000	16
				Abdeckplatte Ø 1000/1x625	
10	1750	5000	798	Abdeckplatte Ø 1750/1x625	12
				Übergangsplatte Ø 1750/1000	20
				Abdeckplatte Ø 1000/1x625	
15	2000	3000	944	Abdeckplatte Ø 2000/1x625	12
				Übergangsplatte Ø 2000/1000	20
				Abdeckplatte Ø 1000/1x625	
15	2100	5000	1045	Abdeckplatte Ø 2100/1x625	12
				Übergangsplatte Ø 2100/1000	25
				Abdeckplatte Ø 1000/1x625	
15	2200	3000	1163	Abdeckplatte Ø 2200/1x625	12
		5000		Übergangsplatte Ø 2200/1000	27
	·			Abdeckplatte Ø 1000/1x625	
20	2200	2000	1163	Abdeckplatte Ø 2200/1x625	12
		4000		Übergangsplatte Ø 2200/1000	27
		5000		Abdeckplatte Ø 1000/1x625	
		6000			

Die Speichermenge der Abscheider ohne selbsttätigen Abschluss, bezogen auf eine Dichte der Leichtflüssigkeit von 0,85 g/cm³, ist der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen.

Deutsches Institut für Bautechnik

....

Tabelle 3:

NS	Тур	Behälterdurchmesser	Speichermenge
		mm	.
3	300	1000	165
3	600		165
3	600 T		507
4	800		171
4	800 T		460
6	1200		171
6	1200 T	1200	525
6	1800	1500	590
6	2500		
6	5000		
8	1600		
8	2400		
8	2500		
8	5000		
10	2000		
10	2500		
10	5000	1750	821
15	3000	2000	968
15	5000		
15	5000	2100	1067
15	3000	2200	1188
15	5000		
20	2000	2200	1188
20	4000		,
20	5000		
20	6000		

3.6 Bei der Verwendung der Abscheider als Rückhalteeinrichtung gemäß Abschnitt 1.2 b), kann das Speichervolumen des Abscheiders als Rückhaltevolumen unter Beachtung der Entsorgungsbedingungen gemäß Abschnitt 5.3.3, Absatz 3 berücksichtigt werden. Die Abscheider sind nicht geeignet zur Verwendung als Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem, wenn dieses im Falle einer Leckage mit Aufstau in der Abscheideranlage und Rückstau von Leichtflüssigkeiten (Kraftstoffen) betrieben werden. Die Anforderungen des Landesrechts bezüglich der mindestens erforderlichen Rückhaltevolumen sind einzuhalten.

4 Bestimmungen für den Einbau

4.1 Beim Einbau sind die dem Standsicherheitsnachweis zugrunde gelegterfür andbedirigungen zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt für den Einbau DIN EN 858-2, Abschnitt:5.

Schächte und Schachtverbindungen sind nach DIN V 4034-1, Typ 2 in Verbindung mit DIN EN 1917 auszuführen. Der Einbau der Ausgleichsringe beim Übergang vom Schacht zur Schachtabdeckung ist unabhängig davon dauerhaft dicht auszuführen.

Deutsches Institut

4.2 Abscheider mit selbsttätigem Abschluss

- 4.2.1 Die selbsttätigen Abschlüsse müssen so tariert sein, dass sie bei Leichtflüssigkeiten mit einer Dichte von nicht mehr als 0,85 g/cm³ sicher schließen; wo mit Leichtflüssigkeiten höherer Dichte zu rechnen ist, müssen die selbsttätigen Abschlüsse jedoch für die Flüssigkeit mit der höchsten Dichte tariert sein.
- 4.2.2 Damit Leichtflüssigkeit aus den Abscheidern oder deren Aufsätzen nicht austreten kann, sind sie so einzubauen, dass die Unterkante der Deckel gegenüber dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses mindestens eine Überhöhung besitzt, die dem möglichen Überstand der Speichermenge gemäß Abschnitt 3.3 (Aufstau der Leichtflüssigkeit) entspricht.

Das maßgebende Niveau ist

- die Oberkante des niedrigsten angeschlossenen Schmutzwasserablaufes, wenn kein Regenwasser in den Abscheider eingeleitet wird;
- die höchstmögliche Regenwasserstauhöhe, wenn auch Regenwasser in den Abscheider eingeleitet wird.

Zur Vermeidung eines Leichtflüssigkeitsaustrittes ist die Einhaltung der Überhöhung die sicherste Maßnahme. In Ausnahmefällen, in denen eine Überhöhung nicht möglich ist, müssen andere Sicherheitseinrichtungen eingesetzt werden, z. B. eine Einrichtung zum Feststellen der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit und eine automatische Warnanlage, die spätestens Alarm gibt, sobald 4/5 der maximalen Speichermenge an Leichtflüssigkeit im Abscheider erreicht ist. Der Einbauer der Sicherheitseinrichtung muss den ordnungsgemäßen Einbau bestätigen.

4.3 Abscheider ohne selbsttätigen Abschluss

- 4.3.1 Abscheidern ohne selbsttätigen Abschluss sind gemäß Abschnitt 1.2 e) weitergehende Abwasserbehandlungsanlagen nachzuschalten.
- 4.3.2 Wenn aus der nachgeordneten Abwasserbehandlungsanlage ein Rückstau in den Abscheider ohne selbsttätigen Abschluss erfolgen kann, gelten die Anforderungen gemäß Abschnitt 4.2.2. Die Überhöhung ist dann unter Berücksichtigung der Speichermenge gemäß Tabelle 3 und des Schachtaufbaus im Einzelfall zu ermitteln.

Auf eine Überhöhung der Unterkante der Deckel gegenüber dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses kann verzichtet werden, wenn kein Rückstau aus der nachgeordneten Abwasserbehandlungsanlage erfolgen kann.

4.4 Überprüfung nach dem Einbau

Nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme ist die Abscheideranlage gemaß Abschnitt 5.3.4 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Deutsches Institut für Bautechnik

5 Bestimmungen für Betrieb und Wartung

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Abscheidewirkung kann nur dauerhaft sichergestellt werden, wenn Betrieb und Wartung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden.

Für Betrieb und Wartung sind DIN EN 858-2, Abschnitt 6 in Verbindung mit DIN 1999-100, Abschnitt 14 und die Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

Jedem Abscheider ist vom Hersteller eine Betriebs- und Wartungsanleitung beizufügen, die mindestens die nachfolgend genannten Bestimmungen sowie Angaben zu Möglichkeiten und Grenzen der Reparatur der Beschichtung enthalten muss.

Die Wartungsanleitung für die Koaleszenzeinrichtung muss inhaltlich mindestens den Angaben der Anlage 6 entsprechen.

5.1.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen. Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

Im Betriebstagebuch sind weiterhin Nachweise zu den ggf. eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zu führen.

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden oder den Betreibern der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlagen vorzulegen.

Bei allen Arbeiten im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abschei-5.1.3 der sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Landesrechtliche Bestimmungen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlagen (Art und Umfang der Tätigkeiten, erforderliche Qualifikationen zur Durchführung der Tätigkeiten) bleiben unberührt.

5.2 Betriebsbedingungen

5.2.1 In den Abscheider dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die mit Leichtflüssigkeiten gemäß Abschnitt 2.1 verunreinigt sind. Wenn gemeinsam mit den Leichtflüssigkeiten andere Stoffe in den Abscheider eingeleitet werden, dürfen diese die Funktionsfähigkeit des Abscheiders und die Beständigkeit der verwendeten Materialien nicht beeinträchtigen. Stabile Emulsionen dürfen ebenfalls nicht in die Abscheider eingeleitet werden.

Bei der Reinigung ölverschmutzter Oberflächen ist die Entstehung stabiler Emulsionen in der Regel nicht zu erwarten, wenn an den Abwasseranfallstellen

- bei Reinigungsprozessen der Waschwasserdruck nicht über 6 MPA (60 bar) liegt (Geräteeinstellung),
- bei Reinigungsprozessen die Waschwassertemperatur nicht über 60 °C liegt (Geräteeinstelluna).
- die eingesetzten Reinigungsmittel abscheidefreundlich sind (d. h. sie bilden nur temporär stabile Emulsionen).
- nur aufeinander abgestimmte Reinigungsmittel verwendet werden.

Abweichungen bei Waschwasserdruck und Waschwassertemperatur sind möglich, wenn dies nach den Produktbeschreibungen der Reinigungsmittelhersteller für die eingesetzten Reinigungsmittel zulässig ist.

5.2.2 Das zu behandelnde Abwasser darf keine organischen Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindesten 80 % entsprechend Nr. 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung nicht erreichen, sowie keine organisch gebundene Halogene enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

5.3 Maßnahmen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung

Im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlage sind mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen:

5.3.1 Eigenkontrolle

> Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist monatlich durch einen Sackundigen¹⁴ durch folgende Maßnahmen zu kontrollieren:

> Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschieden af Leichtflüssigkeit im Abscheider,

Deutsches Institut

Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z. B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

¹⁴ Als "sachkundig" werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen sachgerecht durchführen.

- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang bzw. im Schlammsammelraum,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen (nach Durchführung einer Generalinspektion erstmalig wieder nach 6 Monaten),
- Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

5.3.2 Wartung

Die Abscheideranlage ist halbiährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen zu warten. Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind dabei folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes auf Durchlässigkeit (wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist) und auf Beschädigung. Reinigen oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach Angaben des Herstellers, soweit erforderlich
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich (z. B. bei starker Verschlammung),
- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht (falls vorhanden),

Soweit die Abscheideranlage ausschließlich eingesetzt wird zur

- Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Regenwasser bzw. zur
- Absicherung von Anlagen und Flächen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Leichtflüssigkeiten.

können die Intervalle der Wartungen in Abhängigkeit des tatsächlichen Anfalls an Schlamm und Leichtflüssigkeit in Eigenverantwortung des Betreibers aµf maximal 12 Monate verlängert werden.

Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsberichtzu erfassen und zu bewerten. Entsorgung $p_{euteche^{i}}$

5.3.3

Entsorgung

Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu enthehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist im Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

Die Entsorgung des im Schlammsammelraum enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn der Schlammsammelraum gemäß den Angaben der Anlage 1 gefüllt ist.

Die Entsorgung der in den Schlammfängen der NS 10/2000 bzw. NS 10/2500 gemäß den Angaben der Anlage 1 enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens gefüllt hat.

Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z. B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z. B. mit Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleitbedingungen entspricht.

5.3.4 Überprüfung (Generalinspektion)

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen¹⁵ auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Es müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Angaben über den Ort der Prüfung, den Betreiber der Anlage unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, den Prüfer und der zuständigen Behörde,
- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung / Warnanlage),
- baulicher Zustand der Abscheideranlage
- Dichtheit der Abscheideranlage (Dichtheitsprüfung gemäß DIN 1999-100, Abschnitt 15),
- Zustand der Innenwandflächen bzw. Innenbeschichtung, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen (falls vorhanden),
- Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung durch Gewichts- und Volumenbestimmung des Schwimmers,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage,
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.).
- tatsächlicher Abwasseranfall (Herkunft, Menge, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen an den Abwasseranfallstellen zur Vermeidung stabiler Emulsionen),
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlage in Bezug auf den tatsächlichen Abwasseranfall.

Zur Durchführung der Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe der Bestandsdaten und eventueller Mängel zu erstellen. Mängel sind, gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, zu beseitigen.

5.3.5 Reparaturen

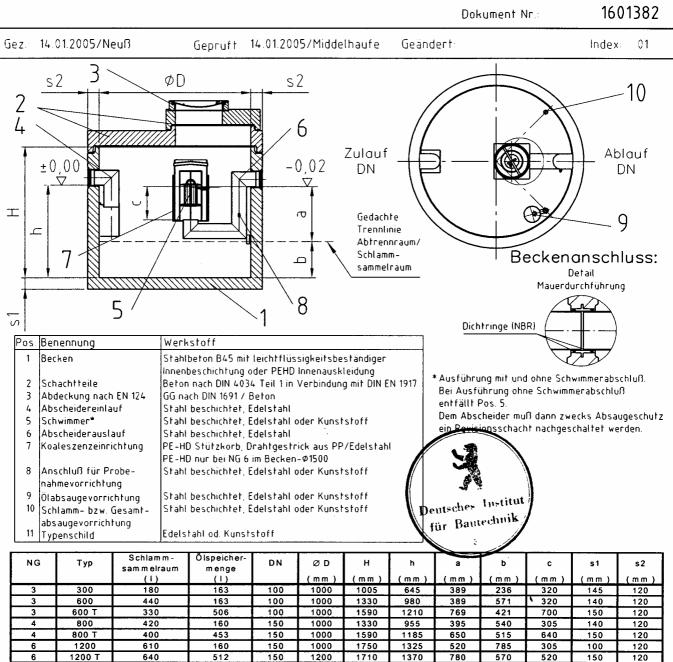
Reparaturen, insbesondere die der Beschichtungen, sind entsprechend den Herstellerangaben durch Fachkundige Personen, die über die notwendige Qualifikation für die jeweils erforderlichen Arbeiten verfügen, durchzuführen.

Herold



Fachkundige sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen.

Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.



NG	Тур	Schlamm-	Ölspeicher-	DN	ØD	н	h	a	Ь	c	s1	s2
	٠,,,	sam m elraum	menge	5,1					Ĭ	l	,	"
		(1)	(1)		(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)
3	300	180	163	100	1000	1005	645	389	236	320	145	120
3	600	440	163	100	1000	1330	980	389	571	320	140	120
3	600 T	330	506	100	1000	1590	1210	769	421	700	150	120
4	800	420	160	150	1000	1330	955	395	540	305	140	120
4	800 T	400	453	150	1000	1590	1185	650	515	640	150	120
6	1200	610	160	150	1000	1750	1325	520	785	305	100	120
6	1200 T	640	512	150	1200	1710	1370	780	570	520	150	120
6	1800	900	576	150	1500	1675	1315	785	510	405	120	150
6	2500	1250	576	150	1500	1875 ·	1515	785	710	405	120	150
6	5000	2500	576	150	1500	2580	2220	785	1415	405	120	150
8	1600	900	576	150	1500	1675	1315	785	510	405	120	150
8	2400	1250	576	150	1500	1875	1515	785	710	405	120	150
8	2500	1250	576	150	1500	1875	1515	785	710	405	120	150
8	5000	2500	576	150	1500	2580	2220	785	1415	405	120	150
10	2000	2020 ¹⁾	576	150	1500	1930	1570	405	1145 ²⁾	405	120	150
10	2500	2500 ¹⁾	576	150	1500	2220	1850	405	1425 ²⁾	405	120	150
10	5000	2500	798	150	1750	2030	1610	550	1040	405	200	150
15	3000	1510	944	200	2000	1735	1230	728	482	450	150	150
15	3000	1520	1163	200	2200	1450	1110	690	400	450	200	120
15	5000	2860	944	200	2000	2120	1660	728	912	450	150	150
15	5000	2520	1045	200	2100	1965	1475	728	727	450	200	150
15	5000	2500	1163	200	2200	1710	1370	690	660	450	200	120
20	2000	990	1163	200	2200	1320	970	690	260	450	200	120
20	4000	2090	1163	200	2200	1580	1260	690	550	450	200	120
20	5000	2500	1163	200	2200	1710	1370	690	660	450	200	120
20	6000	3000	1163	200	2200	1840	1500	690	790	450	200	120
		1)	Gesamtschlan	nm fangvol	umen				2)	H Schlam	mfang, ge	samt

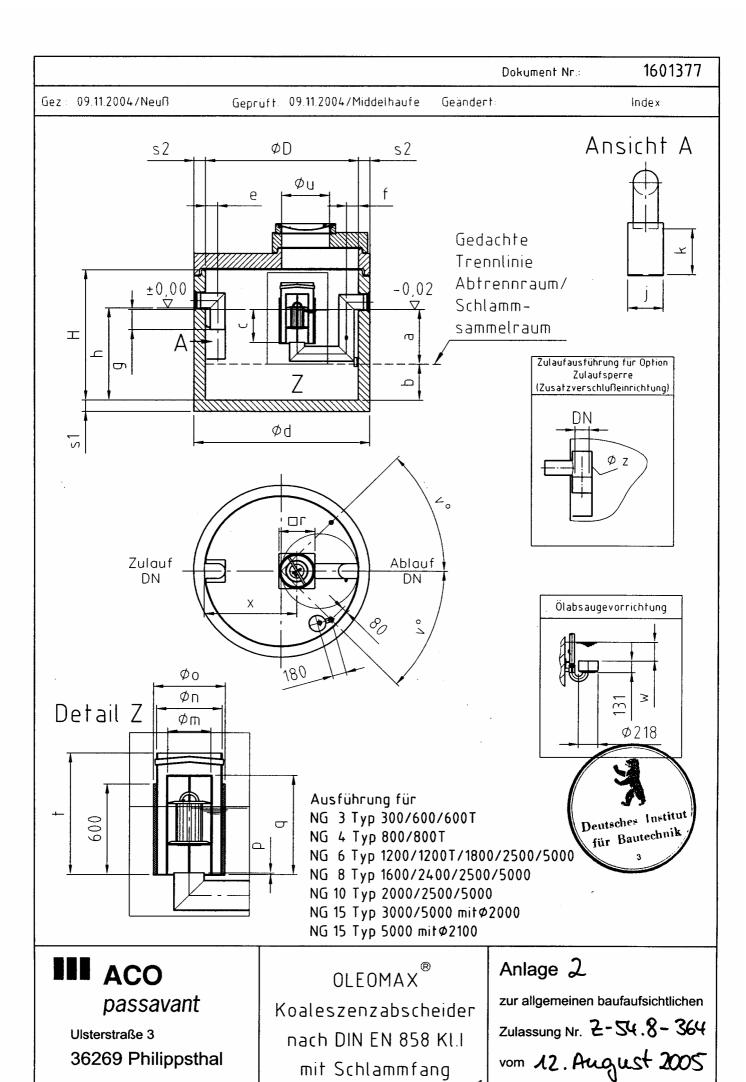
III ACO passavant

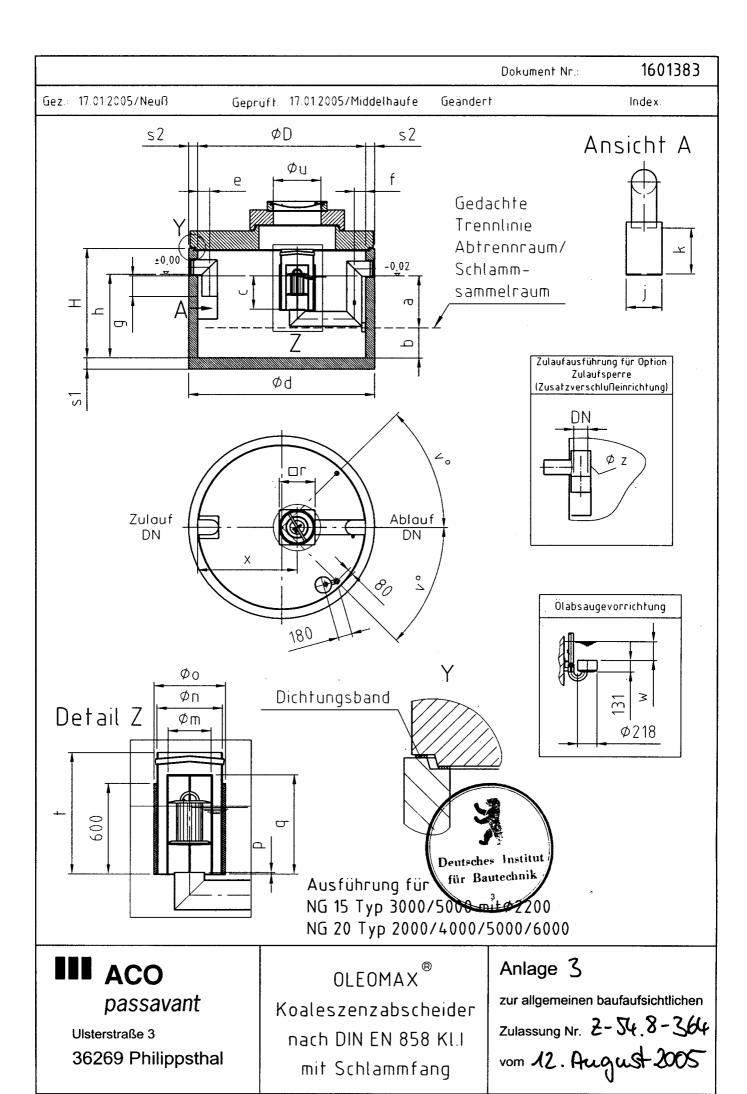
Ulsterstraße 3 36269 Philippsthal

OLEOMAX[®]
Koaleszenzabscheider
nach DIN EN 858 KLI
mit Schlammfang

Anlage 1

zur allgemeinen baufaufsichtlichen Zulassung Nr. 2-54.8-364 vom 12. August 2005





 $\label{eq:older} \text{OLEOMAX}^{\text{@}} \text{ KI. I Koaleszenzabscheider mit integriertem Schlammfang wahweise}$

mit oder ohne zusätzliche Sperre im Zulauf mit oder ohne integrierte Probenahme mit oder ohne Ölabsaugung mit oder ohne Schlammabsaugung

						_	 -	_		····									_							_	_		_					,
>	(mm)	141	141	430		140	444		140	308	225	225	225		225	225	225	225		225	225	225		204	204	204	204	8		204	204	204	82	1
>	(°)	45	45	45		45	45		45	45	135	135	135		135	135	135	135		135	135	135		45	45	45	45	45		45	45	45	45	alternativ Ø 1000
(_e)	(mm)	625	979	625		625	625		625	625	625	625	625		625	625	625	625		625	625	625		625	625	625	625	625		625	625	625	625	alternati
-	(mm)	859	859	1000		685	006		685	282	282	785	785		785	785	785	785		785	785	785		805	805	805	805	805		805	805	805	805	•
-	(mm)	520	520	250		380	098		380	380	368	380	380		380	380	380	380		380	380	380		470	470	470	470	470		470	470	470	470	
σ	(mm)	490	490	870		480	815		480	200	009	009	009		009	009	009	009		009	009	009		658	859	859	859	658		829	829	658	658	
a	(mm)	9	S	2		2	9		2	2	10	10	10		10	10	10	10		10	10	10		10	10	10	10	10		10	10	10	10	
0	(mm)	240	240	240		360	098		360	996	590	360	360		360	360	360	360		360	360	360		470	470	470	470	470		470	470	470	470	
c	(mm)	220	220	220		340	340		340	340	282	340	340		340	340	340	340		340	340	340		430	430	430	430	430		430	430	430	430	:
Ε	(mm)	170	170	170		228	228		228	228	228	228	228		228	228	228	228		228	228	228		283	283	283	283	283		283	283	283	283	
zØ	(mm)	150	150	150		200	200		200	200	500	200	200		200	200	200	200		200	200	500		250	250	250	250	250		250	250	250	250	
*	(mm)	160	160	160		205	125		205	260	280	280	280		280	280	280	280		110	110	170		330	300	390	330	300		300	300	300	300	
	(mm)	150	150	150		200	200		200	500	200	200	200		500	500	500	200		200	500	800		300	300	300	300	300		300	300	300	300	
×	(mm)	200	200	200		200	200	ŀ	200	800	640	640	640		640	640	640	640		640	640	735		1205	1300	1205	1250	1300		1300	1300	1300	1300	
6	(mm)	190	190	570		190	525		190	410	295	295	295		295	295	295	295		295	295	295		270	270	270	270	270		270	270	270	270	
-	(mm)	120	120	120		120	120		120	100	125	125	125		125	125	125	125		125	125	125		155	155	155	155	155		155	155	155	155	
0	(mm)	120	120	120		120	120		120	110	125	125	125		125	125	125	125		125	125	115		155	155	155	155	155		155	155	155	155	
pø	(mm)	1240	1240	1240		1240	1240		1240	1440	1800	1800	1800		1800	1800	1800	1800		1800	1800	2050		2300	2440	2300	2400	2440		2440	2440	2440	2440	
82	(mm)	120	120	120		120	120		120	120	150	150	150		150	150	150	150		150	150	150		150	120	150	150	120		120	120	120	120	
18	(mm)	145	140	150		140	150.		100	150	120	120	120		120	120	120	120		120	120	200		150	200	150	200	200		200	200	200	500	nmfang
٥	(mm)	320	320	200		305	640		305	520	405	405	405		405	405	405	405		405	405	405		450	450	450	450	450		450	450	450	450	H Schlammfang gesamt
٩	(mm)	236	571	421		540	515		785	220	510	710	1415		510	710	710	1415	,	1145 ²⁾	14252)	1040		482	400	912	727	099		260	550	099	790	હ
æ	(mm)	389	389	692		395	650		520	780	785	785	785		785	785	785	785		405	405	550		728	069	728	728	069		069	690	069	069	
ء	(mm)	645	980	1210		955	1185		1325	1370	1315	1515	2220		1315	1515	1515	2220		1570	1850	1610		1230	1110	1660	1475	1370		970	1260	1370	1500	7
ī	(mm)	1005	1330	1590		1330	1590		1750	1710	1675	1875	2580		1675	1875	1875	2580		1930	2220	2030		1735	1450	2120	1965	1710		1320	1580	1710	1840	
αø		1000	1000	1000		1000	1000		1000	1200	1500	1500	1500		1500	1500	1500	1500		1500	1500	1750		2000	2200	2000	2100	2200		2200	2200	2200	2200	
Z O		100	100	100		150	150		150	150	150	150	150		150	150	150	150		150	150	150		200	200	200	200	200		200	8 8	200	200	ılamm- ın
Ölspeicher- menge	(1)	163	163	206		160	453		160	512	576	576	9/9		929	929	929	576		576	576	798		944	1163	944	1045	1163		1163	1163	1163	1163	Gesamtschlamm- fangvolumen
Schlamm- sammelraum	(1)	180	440	330		420	400		610	640	900	1250	2500		006	1250	1250	2500		20201)	25001)	2500		1510	1520	2860	2520	2500		066	2090	2500	3000	<u>-</u> آ
Typ		300	009	1 009	•	800	₹000		1200	1200 T	1800	2500	2000		1600	2400	2500	2000		2000	2500	2000		3000	3000	2000	2000	2000		2000	4000	2000	0009	
S		3	3	3		4	4		9	9	9	9	9		8	8	8	8		9	10	5		15	15	15	15	15	_	8	ន	8	ଛ	
		_			_		_	_		_		_		_		-	_		_		_	_	_	_	_			-						

Anlage **4**

Denty Les Institut 2 decheit

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. 2-54.8-364 vom 12. August 2005

ACO Passavant GmbH Ulsterstraße 3 36269 Philippsthal

1601313

Dokument Nr.:

13.06.2003/Mackova

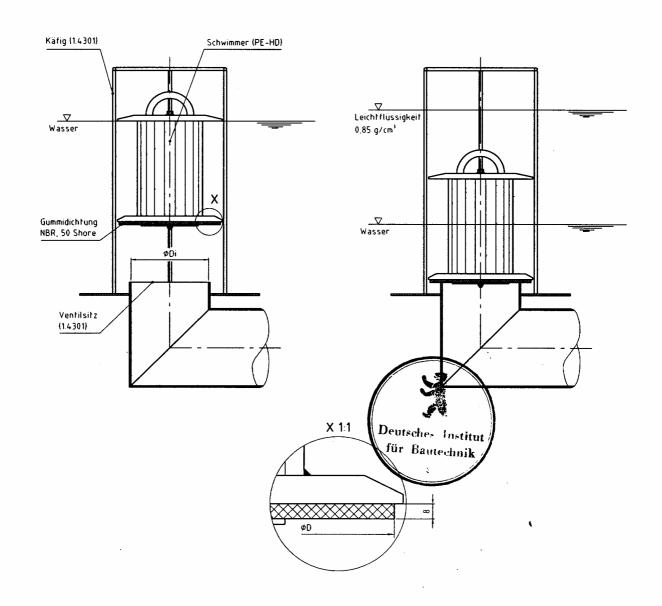
Geprüft: 13.06.2003/Middelhaufe

Geändert:

14.01.2005/Neuß

Index

02

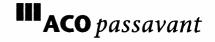


DN	ØD	ØDi	Nenngröße
100	150	105	3
150	200	154	6 - 10
200	265	190	15 - 20

III ACO passavant

Ulsterstraße 3 36269 Philippsthal Selbsttätiger Abschluss OLEOMAX NG 3 - 20 DN100 - DN200 Zylinderschwimmer

Anlage 5 zur allgemeinen baufaufsichtlichen Zulassung Nr. 2-54.8-364 vom 12. August 2005



1. Beschreibung und Konstruktion der Koaleszenzeinrichtung

Die Koaleszenzeinrichtung besteht aus einem zylindrischen Koaleszenzelement, das zentrisch um den Schwimmerkäfig herum angeordnet ist. Es besteht aus einem Stützkorb aus PE-HD und einer ein oder zwei lagigen Koaleszenzmatte aus Kombinationsdrahtgestrick (Edelstahl und Polypropylen), das auf den Stützkorb gewickelt und mit einem Klettverschluss sowie Spannbändern gesichert ist.

Bei der Nenngröße (NG/NS) 6 mit Schlammfanggröße 1800, 2500 und 5000 Liter besteht das Koaleszenzelement aus einer zylindrischen Lochplatte aus PE-HD, das zentrisch um den Schwimmerkäfig herum angeordnet ist.

Zur Reinigung wird das Koaleszenzelement herausgehoben und an geeigneter Stelle ausgewaschen. Bei hartnäckigen Verschmutzungen kann das Koaleszenzmaterial (sofern erforderlich) nach vorherigem Entfernen der Spannbänder auch vom Stützkorb gelöst und separat gereinigt werden.

2. Komplettreinigung

2.1 Probenahmeschacht - Schieber schließen (soweit vorhanden)

Probenahmemulde reinigen

2.2 Schlammfang - Inhalt absaugen/entleeren, Sinkstoffe sorgfältig

entnehmen

- Schlammfang reinigen

- Entsorgung des Inhalts ordnungsgemäß und den

Vorschriften entsprechend

2.3 Koaleszenzelement - herausnehmen und wie oben beschrieben reinigen

auf Beschädigungen kontrollieren und ggf. austauschen

2.4 Schwimmer - aus dem Führungskäfig herausnehmen

- Verunreinigungen und Ablagerungen schonend, aber

gründlich entfernen

- auf Beschädigungen und Dichtheit achten und ggf.

austauschen

2.5 Abscheider - Inhalt absaugen/entleeren

Abscheider reinigen

- Ventilsitz kontrollieren und reinigen

- Entsorgung des Inhalts ordnungsgemäß und

Vorschriften entsprechend

3. Wiederinbetriebnahme

- Schieber im Probenahmeschacht öffnen (soweit vorhanden)

- Abscheider bis zum Überlauf füllen

- Schwimmer in Käfig einsetzen und auf freie Schwimmlage achten

- Schlammfang füllen

- Koaleszenzelement einsetzen

- Deckel einlegen



lfd Nr.	FERTIGUNGSPROTOKOLL fü	ir Innenbeschichtung	9	
1.	Behälter aus	Innendurchmesser: Volumen: m ³	m	
2.	Verwendungszweck: Zulassungsnummer:	Abscheider für Leichtflü Z-54.8	_	
3.	Innenbeschichtung (Handelsname, Type): Hersteller der Innenbeschichtung: Prüfstelle der Innenbeschichtung: Prüfbericht: Verarbeiter der Innenbeschichtung: Herstellung der Innenbeschichtung am:	Nr.:	vom:	
4.	W .	ntsches Institut ir Bautechnik	Ergebnisse .uftfeuchte:	
5.	Bestätigung der Herstellung der Beschichtung gemäß Veral des Herstellers durch den Verarbeiter:	beitungsanweisung		
6.	Prüfung nach Mindesthärtungszeit a) Visuelle Prüfung der Oberfläche (100%) b) Prüfung der Aushärtung - Soll:	 	st:mm a - nein	
7.	Dichtheitsprüfung des Behälters gemäß Zulassung:		a - nein	
8.	Leckage: Prüfung der Haftzugfestigkeit: Reparatur:	j	a - nein a - nein a - nein	
9.	Bemerkungen:			
10.	Bestätigung zu lfd. Nr. 6, 7, 8, 9:			

9.	Bemerkungen:		
10.	Bestätigung zu lfd. Nr. 6, 7, 8, 9:		
Datu	m:	Firma:	
48095.9	99		Anlage 7 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. 2-54.8-364 vom 12. August 2005